

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/187/2014/V-50
Einreicher:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.08.2014				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	26.02.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	04.03.2015				
Stadtrat	öffentlich	25.03.2015				

Titel:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Anlage 2). Die Satzung tritt nach wirksamer Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zur Einrichtung der Stelle eines/einer hauptamtlichen Behindertenbeauftragten im Stellenplan 2015 auf der Grundlage der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Gesetzliche Grundlagen:	Behindertengleichstellungsgesetz LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Bekanntmachung

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W07, W08, W09, W14
Kultur, Freizeit und Sport	X	K01, K02, K03, K04, K05
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	X	S01, S03, S04, S05, S06, S08
Handel und Versorgung	X	H03, H04, H05, H07
Landschaft und Umwelt	X	L05

Soziales Miteinander	X	M01, M02, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09, M10, M11
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt verabschiedete am 16. Dezember 2010 das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA).

Mit diesem Gesetz sind im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesetzlich geschaffen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt getragen vom Grundgedanke der Ablösung der Integration hin zur sozialen Inklusion der Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen erfordert für die Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau einen komplexen, handlungs- und tätigkeitsbezogenen Ansatz, eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller Träger der Behindertenhilfe die Vernetzung der städtischen Ressourcen sowie ein gesamtstädtisches Konzept (Kommunaler Aktionsplan).

Im Jahr 2012 der Landesaktionsplan „einfach machen - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ vom Landtag Sachsen-Anhalt verabschiedet und die Kommunen sind mit vielfältigen komplexen und neuen Aufgaben in der Behindertenpolitik zur Umsetzung vor Ort gefordert.

Die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt eine erste konkrete Maßnahme zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse und folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 25 des BGG LSA gefolgt.

Die Freiwilligkeit gemäß § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt für kommunale Gebietskörperschaften für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden zu können, ist für die kommunalen Behindertenbeauftragten aufgrund der Regelungen des § 25 Abs. 3 BGG LSA nicht mehr gegeben.

Nach den zuletzt vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt lebten 2011 in der Stadt Dessau-Roßlau bereits 6.295 schwerbehinderte Menschen. Dies stellt einen Anteil an der Bevölkerung von 7,3 Prozent dar. 55 Prozent davon waren 65 Jahre alt und älter.

Hinsichtlich des demographischen Wandels ist auch hier unter Bezug auf die zu erwartende Altersstruktur der Bevölkerung von einem wachsenden Anteil an der Bevölkerung in den zukünftigen Jahren auszugehen.

Vor diesem Hintergrund und zur Erfüllung dieser kommunalen Querschnittsaufgabe soll auf der Grundlage des § 25 BGG LSA und der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ die Stelle für einen/eine

kommunale/n Behindertenbeauftragte/r in der Stadt Dessau-Roßlau eingerichtet werden.

Mit Ende der Amtszeit der derzeitig ehrenamtlichen tätigen Behindertenbeauftragten zum 30. September 2014 soll das In-Kraft-Treten der Satzung als Grundlage für das Verfahren zur Bestellung einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten erfolgen. Der notwendige Stellenumfang wird im Rahmen des Stellenplans 2015 erstmals durch den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt.

Mit der Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten stellt sich die Stadt Dessau-Roßlau der Verantwortung der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem BGG LSA und der Behindertenrechtskonvention und diesen Prozess aktiv voranbringen zu wollen und folgt in diesem Zusammenhang dem Beispiel der Stadt Magdeburg und der Stadt Halle.

Anlage 2

Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen